

**Ausfüllhinweise zu den Antragsformularen der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2014)
Fördergegenstand F – Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen, Anlage
und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen sowie Anlage und Sanierung von Le-
bensstätten geschützter oder gefährdeter Arten**

- Antragstellung für Gehölzmaßnahmen -

Bitte nutzen Sie die Möglichkeiten der Förderberatung in den Förder- und Fachbildungszentren des LfULG in Zwickau, Kamenz und Wurzen **bevor** Sie einen Förderantrag stellen. Dann können Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben, bereits vorab geklärt werden.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen gebietsfremder („standortgerechter“) Arten in der freien Natur ab dem 02.03.2020 der Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Die Ausnahmegenehmigung der UNB ist mit dem Antrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Gehölzanlagen mit 100 % gebietseigenen („gebietsheimischen“) Gehölzarten sind ohne Genehmigung der UNB förderfähig. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Merkblättern.

Bitte erkundigen Sie sich vor der Planung und Beantragung einer Gehölzanlage, dass die zertifizierten gebietseigenen Pflanzenarten beim Anbieter vorrätig sind.

Allgemeine Hinweise zu den Antragsformularen

Ein Förderantrag kann immer nur für ein konkretes Fördervorhaben gestellt werden. Ein Vorhaben kann sich aus einem oder mehreren Teilvorhaben zusammensetzen. Beachten Sie aber, dass nur Teilvorhaben, die einen inhaltlich-sachlichen Zusammenhang aufweisen, in einem Vorhaben bzw. Antrag zusammengefasst werden können.

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare bearbeitet werden!

Für die Antragstellung benötigen Sie je Vorhaben einen Basisantrag Gehölze und Artenschutz sowie mindestens eine Anlage G. Bei Beantragung von Technik und Ausrüstung zur Umsetzung von Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen ist zusätzlich die Anlage G-T einzureichen.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auflistung der Antragsunterlagen für gehölzbezogene Maßnahmen im Fördergegenstand F der RL NE/2014.

Bezeichnung	Erläuterung / Verwendung
Basisantrag Gehölze und Artenschutz	Basisantrag für Vorhaben nach Fördergegenstand F. Der Basisantrag ist unabhängig von der Anzahl der Teilvorhaben einmal je Förderantrag auszufüllen.
Anlage G	Diese Anlage ist für festbetragsfinanzierte Maßnahmen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten nach Fördergegenstand F auszufüllen.
Anlage G-T	Diese Anlage ist auszufüllen, wenn Ausgaben für die Miete oder den Erwerb von Technik und Ausrüstung zur Umsetzung von festbetragsfinanzierten Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen nach F beantragt werden. Achtung: Ergänzende Technik kann nicht für Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen beantragt werden, diese ist im Festbetrag mit enthalten.

Versehen Sie bitte die einzelnen Anlagen mit einer laufenden Nummer. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag zudem eine Auflistung der eingereichten Anlagen bei.

Ausfüllhinweise zum Basisantrag Gehölze und Artenschutz

Zu 1. BNR 10

Das Vorliegen einer BNR 10 ist Voraussetzung für eine Förderung. Sofern Sie noch nicht über die erforderliche Betriebsnummer verfügen, wird diese Nummer durch die Bewilligungsbehörde für Sie eingeholt.

Ergänzende Angaben zu landwirtschaftlichen Unternehmen: **Sofern Sie als Antragsteller in der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (landwirtschaftliches Unternehmen)**, ist im Antrag eine

Angabe zur Größe Ihres Unternehmens erforderlich. Die Einschätzung, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um ein großes Unternehmen handelt, ist anhand der „Erläuterung zu Angaben für Unternehmen bei der Antragstellung zur RL NE/2014“ vorzunehmen, die auf der Internetseite der RL NE/2014 eingestellt ist. Wann es sich bei einem Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, ist ebenfalls dieser Erläuterung zu entnehmen.

Ausfüllhinweise zur Anlage G (Festbetragsfinanzierte Teilvorhaben der Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen einschließlich Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen)

Für festbetragsfinanzierte Maßnahmen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten ist je Vorhabentyp die Anlage G einmal auszufüllen, d.h. ein separates Teilvorhaben zu beantragen (z.B. Kopfbauumschnitt eine Anlage G für ein Teilvorhaben und Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen eine Anlage G für ein weiteres Teilvorhaben). Verschiedene Varianten innerhalb eines Vorhabentyps können bei festbetragsfinanzierten Maßnahmen jedoch zusammen als ein Teilvorhaben in einer Anlage G beantragt werden (z.B. Kopfbauumschnitt mit normalem Aufwand und Kopfbauumschnitt mit hohem Aufwand).

Wird zusätzlich zu festbetragsfinanzierten Teilvorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen der Erwerb oder die Miete von Technik und Ausrüstung beantragt, ist zusätzliche die Anlage G-T auszufüllen. Diese Möglichkeit besteht nicht für die Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen, hier ist die für die Umsetzung dieser Vorhaben notwendige Technik bereits im Festbetrag enthalten.

Zu 1. Art des Teilvorhabens/ Vorhabentyp

Bitte wählen Sie die Art des beantragten Vorhabens aus. Hinweise zur Einstufung des vorgesehenen Vorhabens in die unterschiedlichen Varianten können den „Merkblättern“ auf der Internetseite der RL NE/2014 entnommen werden.

Zu 3. Ergänzende Angaben zum Teilvorhaben

Ergänzend zur hier vorgenommenen Vorhabensbeschreibung sind folgende Anlagen beizufügen:

Kopfbauumschnitt:

- Übersichtskarte zur Lage des Vorhabens sowie eine genaue Karte mit dem Standort der einzelnen Kopfbäume entsprechend Nr. 5.2 der Anlage G.

Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze:

- Übersichtskarte mit der Lage des Gehölzes entsprechend Nr. 5.2 der Anlage G sowie bei einer Aufteilung in Jahresscheiben eine Skizze oder Beschreibung, aus der eindeutig hervorgeht, welche Teile des Gehölzes in welchem Jahr von dem Vorhaben betroffen sind.

Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen:

- Pflanzplan bzw. Pflanzschema, in dem die Anordnung der einzelnen Gehölzarten, die Pflanzabstände sowie die Größe der Pflanzfläche dargestellt sind
- Übersichtskarte zur Lage des Vorhabens entsprechend Nr. 5.2 der Anlage G
- Ausnahmegenehmigung der zuständigen UNB, wenn keine Gehölzanlage mit 100 % gebietseigenen Gehölzarten erfolgt.

Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen und Baumreihen:

- Liste der vorgesehenen Bäume (Arten, Stückzahl, Angabe, ob gebietseigen) sowie ein Pflanzplan bzw. aussagekräftiges Pflanzschema. In dem Pflanzplan bzw. Pflanzschema müssen die Anordnung der einzelnen Gehölzarten und die Pflanzabstände dargestellt sein.
- Übersichtskarte zur Lage des Vorhabens entsprechend Nr. 5.2 der Anlage G. Aus der Übersichtskarte sollen insbesondere der Ort des Vorhabens und die Abgrenzung zweifelsfrei erkennbar sein
- Ausnahmegenehmigung der zuständigen UNB nach § 40 BNatSchG, wenn eine Gehölzanlage in der freien Natur nicht mit 100 % gebietseigenen Gehölzarten erfolgt.
- Mit dem Antrag ist für die Anlage bzw. Wiederherstellung von Alleen und Baumreihen an Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen die Zustimmung des Straßenbaulastträgers (i. d. R. Gemeinde) vorzulegen.

Sofern eine Baumschule als Antragsteller, Pächter oder Eigentümer der zu bepflanzenden Fläche an dem Vorhaben beteiligt ist, ist dies anzugeben. In diesem Fall ist eine Förderung nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe nach der Agrar-De-minimis Verordnung (maximal 20.000 EUR De-minimis-Beihilfen in drei Steuerjahren zugunsten der Baumschule) möglich.

Zu 5. Angaben zur Flächenidentifizierung/ Nutzungsberechtigung / Eigentümerzustimmung

Bitte geben Sie die Flurstücksnummern und ggf. die Feldblockreferenz an. Die Flur ist nur in ehemals preußisch vermessenen Gebieten anzugeben.

Sofern Sie selbst Eigentümer der von dem Vorhaben betroffenen Flächen sind, ist dies durch entsprechende Unterlagen (Grundbuchauszug) zu belegen. Sofern die Nutzungsberechtigung gegeben ist, ist ebenfalls ein entsprechender Nachweis einzureichen (z.B. Pachtvertrag).

Sofern Sie nicht selbst Nutzungsberechtigter bzw. Eigentümer der von der Vorhabensdurchführung betroffenen Fläche/n sind, ist für die Zustimmung des Nutzungsberechtigten bzw. des Eigentümers die hierfür auf der Internetseite der RL NE/2014 bereit gestellte Vorlage oder eine gleichwertige Zustimmung des Eigentümers / Nutzungsberechtigten, die mindestens die nachfolgenden Angaben und Zusicherungen enthält, einzureichen:

- Name und Adresse des Zuwendungsempfängers sowie des Eigentümers und/oder Nutzungsberechtigten,
- genaue Angaben zur Flächenidentifikation (entsprechend Antrag),
- Kurzbezeichnung des vorgesehenen Vorhabens,
- Zusicherung des Eigentümers und/oder Nutzungsberechtigten, dass das Vorhaben durchgeführt werden kann und die Fläche zur Verfügung steht und
- Unterschriften.

Bei Vorhaben zur Anlage von Vermehrungshecken sollte in diesem Formular vereinbart werden, dass die Abgabe von Saatgut und Stecklingen bzw. die Erteilung einer entsprechenden Beerntungserlaubnis durch den Eigentümer/Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten während des Zweckbindungszeitraums der geförderten Maßnahme nur unentgeltlich erfolgen darf.

Zu 6. Beantragte Zuwendung

Bitte wählen Sie im Formular die Art des Teilvorhabens und die jeweilige Variante aus. Tragen Sie zudem den beantragten Umfang je Jahr der Durchführung ein. Die beantragte Zuwendung wird auf Grundlage dieser Angaben ermittelt.

Die Nutzung weiterer öffentlicher Zuwendungen für denselben Zweck ist nicht möglich. Beispielsweise bietet die RL Stadtgrün für gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften im Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ab 2.000 Einwohnern ebenfalls Fördermöglichkeiten für Maßnahmen der Anlage von Gehölzen oder Aufwertung von Gehölzbereichen.

Ausfüllhinweise zu Anlage G-T (Miete und Erwerb von Technik oder Ausrüstungsgegenständen zur Umsetzung von Vorhaben nach F)

Die Anlage G-T ist auszufüllen, wenn Sie zur Umsetzung von festbetragsfinanzierten Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen nach Fördergegenstand F die Miete oder den Erwerb von Technik und/ oder Ausrüstungsgegenständen beantragen möchten (nicht für die Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen).

Zu 3.1 Steuerliche Behandlung

Sofern Sie für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (einschließlich pauschalierender Betriebe nach § 24 UStG), beachten Sie bitte, dass die im Rahmen der nachgewiesenen Ausgaben geleistete Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig ist. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Fällen bei der Darstellung der Ausgaben anzugeben und von den Bruttoausgaben abzuziehen. Sofern Sie als Antragsteller, der zumindest teilweise auch wirtschaftlich tätig sein kann, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erläutern Sie hierfür bitte die Gründe.

Zu 3.2 Finanzierungsplan – Ausgaben und beantragte Zuwendung

Im Fall der Miete oder Anschaffung von Technik bzw. Ausrüstung für die Umsetzung der Vorhaben sind immer mindestens 3 vergleichbare Kostenangebote verschiedener Anbieter / Händler einzuholen und dem Antrag beizufügen. Das wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen. Soll von dieser Regelung abgewichen werden, dann ist zusätzlich eine ausführliche Begründung vorzulegen.

¶ **Hinweis:** Sofern die übliche Nutzungsdauer für ergänzende Technik und Ausrüstung zur Umsetzung der Vorhaben die Laufzeit eines Vorhabens übersteigt, kann eine Förderung der Anschaffung dieser Gegenstände grundsätzlich nur anteilig erfolgen. In diesem Fall sind die förderfähigen Ausgaben für die ergänzenden Gegenstände und Ausrüstungsgüter auf maximal 10 % der Gesamtausgaben des Vorhabens begrenzt.

Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 Euro (ohne Mehrwertsteuer) können in voller Höhe anerkannt werden, sofern ihr Gesamtwert im angemessenen Verhältnis zum Teilvorhaben steht.

Für Technik und Ausrüstung zur Umsetzung der Vorhaben ist in der Richtlinie ein Regelfördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben festgelegt. Bitte errechnen Sie den beantragten Zuwendungsbetrag auf Grundlage der geltend gemachten förderfähigen Ausgaben und tragen diesen in das hierfür vorgesehene Feld ein.

Zu 6. Folgekosten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Folgekosten (Reparatur, Wartung etc.), die im Zusammenhang mit der Anschaffung von Technik oder Ausrüstung entstehen, nicht zuwendungsfähig sind.

Auszahlung bewilligter Mittel

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und der Anzeige des Maßnahmenbeginns werden 40 Prozent der Gesamtzuwendung Ihres Vorhabens ausgezahlt (ohne Verwendungsfrist).

Nach vollständigem Abschluss des Vorhabens und mit Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises und angeforderter Unterlagen werden weitere 50 Prozent der Gesamtzuwendung ausgezahlt.

Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises (einschließlich der nachgeforderten Unterlagen) wird die Schlussrate (10 Prozent) ausgezahlt.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich automatisch, ohne dass Sie einen Auszahlungsantrag stellen müssen.

Bei Vorhaben mit einem Umsetzungszeitraum von mehr als zwei Jahren kann die zweite Auszahlungsrate geteilt werden. Die Termine für diese Teilauszahlungen und ggf. weitere Festlegungen erfolgen im Bewilligungsbescheid.